

Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren

Vom 28. Oktober 2005 (Stand 1. Januar 2010)

Die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung gestützt auf § 73 Absatz 3 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972¹⁾ und §§ 93 und 113 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 27. Oktober 1972²⁾

beschliesst:

1. Stützpunktkreise

§ 1 Zweck und Einteilung

¹ Im Bestreben, für jede Gemeinde im Kanton Solothurn die Hilfeleistung bei Brandfällen und anderen Ereignissen³⁾ festzulegen, werden die nachfolgenden Stützpunktkreise bestimmt:

- a)* Solothurnische Stützpunkte: Solothurn, Grenchen, Biberist, Derendingen, Balsthal, Oensingen, Olten, Schönenwerd, Dornach;
- b) Ausserkantonale Stützpunkte: Herzogenbuchsee BE, Liestal BL, Frick AG, Reinach BL, Laufren BL.

² Die Zugehörigkeit der einzelnen Gemeinden geht aus der Kantonskarte hervor, welche als integrierender Bestandteil dieser Regelung gilt.

³ Als Stützpunktfeuerwehr wird eine Feuerwehr bezeichnet, die gemäss VV zum GVG § 26 in einem zugeteilten Kreis (einer Region) Unterstützung oder Einsatzführung mit besonderen Gerätschaften bietet.

⁴ Mit Spezialaufgaben können auch Orts- und Betriebsfeuerwehren betraut werden.

§ 2 Pflicht zur Hilfeleistung

¹ Die Stützpunktfeuerwehren haben auf Verlangen im zugeteilten Kreis Hilfe zu leisten.

² In ausserordentlichen Fällen haben die Stützpunktfeuerwehren auf Anforderung hin auch über ihren Kreis hinaus Hilfe zu leisten. Sie sind berechtigt, auch ausserhalb unseres Kantons Hilfe zu leisten.

¹⁾ BGS [618.111](#).

²⁾ BGS [618.112](#).

³⁾ Für die Hilfeleistung beim Austreten von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen gilt das Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn (BGS [712.921](#)) und die Verordnung über den kantonalen Schadendienst (BGS [712.922](#)).

618.512

³ Die Nachbarfeuerwehren haben in ausserordentlichen Fällen auf Anforderung hin ebenfalls Hilfe zu leisten.

⁴ Der Feuerwehrinspektor oder sein Stellvertreter ist in jedem Fall zu orientieren.

2. Alarmorganisation

§ 3 *Pflicht zur Alarmierung des Stützpunktes*

¹ Beim Erkennen einer grösseren Gefahr und bei allen Ereignissen, bei denen das Genügen der eigenen Mittel zweifelhaft erscheint, ist im Interesse der Verhütung eines grösseren Schadens unverzüglich der Stützpunkt des betreffenden Kreises zu alarmieren.

§ 4 *Zuständigkeit zur Alarmierung*

¹ Die Stützpunkte anzufordern sind berechtigt:

- a) Der Einsatzleiter.
- b) Der/die Gemeindepräsident/in der Einwohnergemeinde oder der/die Vize-Gemeindepräsident/in, im Verhinderungsfall ein Gemeinderat; in Gemeinden mit a.o. Gemeindeorganisation der/die Stadtpräsident/in und der zuständige Stadtrat, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in.

² Die Nachbarfeuerwehren werden durch den Einsatzleiter des Schadenplatzes (der anwesende Höchstchargierte) angefordert.

§ 5 *Alarmplan*

¹ Die Alarmierung erfolgt nach dem kantonalen Alarmplan über die Alarmzentrale der KAPO.

§ 6* *Alarmierung weiterer Stützpunkte*

¹ Übersteigt ein Ereignis die Mittel der Ortsfeuerwehr und des betreffenden Stützpunktes, so sind weitere Stützpunkte in Form eines Vorbefehls zu alarmieren.

Stützpunkt-Kreis	Weitere Alarmierungsmöglichkeiten
Solothurn	Biberist, Grenchen, Derendingen
Grenchen	Solothurn, Biel, Biberist
Biberist	Solothurn, Derendingen
Derendingen	Solothurn, Biberist
Herzogenbuchsee	Biberist, Derendingen, Solothurn
Balsthal	Oensingen, Olten und Solothurn, je nach Lage
Oensingen	Balsthal, Olten und Solothurn, je nach Lage
Olten	Schönenwerd, Zofingen, Aarau
Schönenwerd	Aarau, Olten
Frick	Schönenwerd, Aarau
Liestal	Basel
Dornach	Reinach, Basel

Stützpunkt-Kreis	Weitere Alarmierungsmöglichkeiten
Reinach	Basel, Dornach
Laufen	Dornach, Basel

§ 7 *Benachrichtigungen*

¹ Gleichzeitig mit der Anforderung eines Stützpunktes ist der kantonale Feuerwehrinspektor oder sein Stellvertreter zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung ist durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei vorzunehmen.

3. Einsatzmittel der Stützpunkte

§ 8 *Einsatzmittel beim Ausrücken*

¹ Die Stützpunktfeuerwehr rückt mit den notwendigen Geräten aus. Bei klar erkennbaren Erfordernissen hat die hilfesuchende Gemeinde bei der Alarmierung des Stützpunktes die erforderlichen Mittel oder die speziellen Umstände bekanntzugeben.

§ 9 *Lagerung der Löschmittel*

¹ Die Stützpunkte im Kanton Solothurn sind verpflichtet, die Löschmittel nach spezieller Aufstellung gemäss den Kommandoakten an Lager zu halten, sowie einen Anteil davon auf den Fahrzeugen mitzuführen.

§ 10 *Gemeinsame Löschmitteldepots*

¹ In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des kantonalen Feuerwehrinspektorates kann das Löschmitteldepot für 2 oder mehrere Stützpunkte gemeinsam unterhalten werden. Die Feuerwehren des Stützpunktkreises haben ihren Bedarf an Löschmitteln zu den üblichen Bedingungen aus dem Depot des Stützpunktes zu beziehen. Der Stützpunkt ist dafür verantwortlich, dass der Vorrat nie unter das vorgeschriebene Minimum absinkt.

§ 11 *Übersichtsplan*

¹ Die Stützpunkte haben über ihren Stützpunktkreis Übersichtspläne (1:10'000) oder topographische Karten (1:25'000) auf den Fahrzeugen mitzuführen.

4. Kommandoordnung

§ 12 *Einsatzleitung*

¹ Auf dem Schadenplatz führt der Einsatzleiter der Orts- oder Betriebsfeuerwehr das Kommando. Der Einsatzleiter der Stützpunktfeuerwehr hat sich bei diesem zu melden.

618.512

§ 13 *Auftrag des Stützpunktes*

¹ Der Einsatzleiter überträgt der Stützpunktfeuerwehr einen bestimmten Auftrag für einen Rettungs- und Löscheinsatz. Die Stützpunktfeuerwehr führt diesen Auftrag als Einheit selbstständig mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln durch. Der Einsatzleiter des Stützpunktes steht dem Einsatzleiter der Orts- / Betriebsfeuerwehr während der ganzen Dauer der Aktion beratend zur Verfügung.

§ 14 *Entlassung des Stützpunktes*

¹ Über die Entlassung der Stützpunktfeuerwehr entscheidet der Einsatzleiter. Vor der Entlassung der Stützpunktfeuerwehr sind der Materialverbrauch sowie allfällige Verluste und Defekte in Anwesenheit eines Vertreters der Orts- / Betriebsfeuerwehr festzustellen. Nach erfolgter Retablierung sind diese Angaben innert 4 Tagen dem Ortsfeuerwehrkommando mit Kopie an das kantonale Feuerwehriinspektorat schriftlich zu bestätigen. Zu Aufräumarbeiten soll die Stützpunktfeuerwehr nur in Ausnahmefällen beigezogen werden.

§ 15 *Führungsstab der Feuerwehren*

¹ Sind zwei oder mehrere Stützpunkte am Einsatz beteiligt, so geht die Kommandogewalt an eine eigens für diesen Zweck geschaffene Einsatzleitung über.

² Der Aufbau der Einsatzleitung erfolgt phasenweise, siehe Kapitel 14 der Kommandokten. Nach einem Schadenereignis leitet der betroffene Einsatzleiter bzw. Feuerwehrkommandant die Sofortmassnahmen ein. Weitere Feuerwehren und Hilfsformationen treffen ein. Die Koordination aller Hilfsmassnahmen übernimmt der Kantonale Feuerwehriinspektor, sein Stellvertreter oder ein für diese Zwecke ausgebildeter Einsatzleiter (Stützpunkt-kommandant). Er bestimmt die Fachdienstchefs und die Führungshilfen.

³ Betrifft das Ereignis einen Betrieb, so kann der Stab durch einen Vertreter der Betriebsdirektion ergänzt werden.

⁴ Der Führungsstab der Feuerwehr trifft alle erforderlichen Massnahmen, die zur Erhaltung von Menschenleben und zur Abwendung von grösseren Schäden erforderlich sind.

⁵ Die Einsatzleitung der Feuerwehr entscheidet, wann die eingesetzten Feuerwehren entlassen werden und die Kommandogewalt wieder an den Einsatzleiter der Orts- bzw. Betriebsfeuerwehr übergeht.

§ 16 *Kantonaler Führungsstab*

¹ Stellt der Regierungsrat den Katastrophenfall fest, geht die Kommandogewalt an den Kantonalen Führungsstab (KFS) über. In diesem Fall wird der Führungsstab der Feuerwehr als Unterstab zur Leitung des Feuerwehri-einsatzes "Front" eingesetzt.

5. Pikettdienst

§ 17 *Pflicht zur Organisation eines Pikettdienstes*

¹ Zur Erhaltung der ständigen Einsatzbereitschaft organisieren die solothurnischen Stützpunktfeuerwehren einen Wochenend- und Feiertagspikettdienst. Dieser ist den örtlichen Erfordernissen entsprechend anzuordnen.

§ 18 *Bestand*

¹ Der Bestand richtet sich nach der örtlichen Anforderung und beträgt in der Regel für

- a) Grenchen, Solothurn, Olten: 5 AdF;
- b) Alle übrigen Stützpunkte: 3 AdF.

§ 19 *Dauer*

¹ Die Dienstdauer richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen und beträgt im Minimum: Samstag 19.00 Uhr bis Sonntag 19.00 Uhr. Einzuschliesen sind allgemeine Feiertage.

§ 20 *Zusammensetzung*

¹ Die Pikettdienst-Mannschaft hat sich in der Regel im Minimum wie folgt zusammenzusetzen:

- a) Grenchen, Solothurn, Olten: 5 AdF: 1 Of, 1 Uof, 3 Sdt oder Gfr.
- b) Alle übrigen Stützpunkte: 3 AdF: 1 Of, 1 Uof oder Gfr, 1 Sdt oder Gfr.

Die Pikettdienstmannschaft muss den ersten Rettungs- und Löscheinsatz mit Atemschutz durchführen können. Ebenso müssen die speziellen Geräte, wie Autodrehleiter, Tanklöschfahrzeuge usw. eingesetzt werden können.

§ 21 *Verhalten während des Pikettdienstes*

¹ Während der Dauer des Pikettdienstes hat sich der Dienstleistende in Hörweite des Telefons aufzuhalten. Die Pikettdienstleistenden müssen zusätzlich über TELEPAGE-swiss erreichbar sein. Sie haben sich so einzurichten, dass im Alarmfall das Gerätemagazin innert kürzester Zeit erreicht werden kann. Zielvorstellung: Ausrücken vom Gerätemagazin innert 5 Minuten seit der Alarmdurchsage.

§ 22 *Verantwortlichkeit und Reglement*

¹ Für die Einsatzbereitschaft und die ordnungsgemässe Durchführung des Pikettdienstes sind die Kommandanten der Stützpunkte verantwortlich. Die Stützpunkte haben ein spezielles Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des kantonalen Feuerwehrinspektorates unterliegt.

§ 23 *Überprüfung des Pikettdienstes*

¹ Dem kantonalen Feuerwehrinspektor steht das uneingeschränkte Recht zu, die Einsatzbereitschaft während des Pikettdienstes auf geeignete Art zu überprüfen.

618.512

§ 24 *Einsatzbereitschaft der übrigen Feuerwehren*

¹ Alle Orts- und Betriebsfeuerwehren haben die Einsatzbereitschaft auch an Wochenenden und in der Ferienzeit auf geeignete Weise sicherzustellen.

6. Atemschutz Organisation im Stützpunktkreis

§ 25 *Generelles*

¹ Grundsätzlich unterhält jede Feuerwehr eine eigene Atemschutzabteilung. Innerhalb eines Stützpunktkreises haben die Atemschutzabteilungen der einzelnen Feuerwehren zusammenzuarbeiten. Bei der Beschaffung von neuen Atemschutzausrüstungen ist innerhalb eines Stützpunktkreises möglichst ein einheitlicher Gerätetyp anzustreben.

§ 26 *Ausbildung*

¹ Ausbildung:

- a) Die Bezirksverbände (Stützpunktfeuerwehren) organisieren nach Bedarf Atemschutzeinführungskurse, an denen alle Neueintretenden innerhalb des Bezirkes kostenlos teilnehmen können. Die Besoldung der Klassenlehrer geht zu Lasten der Gebäudeversicherung, sofern der Kurs nach deren Richtlinien durchgeführt, vorher ein entsprechendes Programm und spätestens 14 Tage nach dem Kurs ein Kursbericht eingereicht wird. Die Besoldung und die übrigen Entschädigungen der Kursteilnehmer gehen zu Lasten der betreffenden Feuerwehren.
- b) Die Stützpunktfeuerwehr hat mit den Feuerwehren in ihrem Stützpunktkreis periodisch (jährlich mindestens mit einer Feuerwehr) spezielle Atemschutzübungen durchzuführen. Sold- und Materialkosten gehen zu Lasten der einzelnen Feuerwehren. Im Wesentlichen geht es bei diesen Übungen um die Vertiefung der Orts- und Gebäudekenntnisse für die AdF des Stützpunktes, aber auch um das gemeinsame trainieren des Ernstfalles. Es sind dabei Objekte zu wählen, die einen gemeinsamen Atemschutz – Einsatz bedingen. Diese Übung ist zusätzlich zu der „Übung im Stützpunktkreis“ durchzuführen (abgelegene / schwierige Objekte). Weitere gemeinsame Atemschutzübungen (insbesondere auch zur besseren Ausnutzung von Ausbildungsanlagen) sind in gegenseitiger Absprache jederzeit möglich.
- c) Periodisch (alle 3-4 Jahre) ist die Organisation und der Betrieb eines Atemschutz - Warteraumes zu trainieren. Da es sich dabei vornehmlich um ein Organisations- und Führungsproblem handelt, ist dies vor allem auf der Stufe Kader zu trainieren.

§ 27 *Atemschutz - Grosseinsatz*

¹ Nimmt eine Ereignis ein Ausmass an, das den Einsatz von mehreren Feuerwehren bedingt, ist eine Einsatzleitung unter Führung einer Stützpunktfeuerwehr zu bilden (siehe § 15). Die weiteren Feuerwehren sind vom Einsatzleiter des Stützpunktes zur Unterstützung aufzubieten. Das Aufgebot erfolgt über die AZ in Form eines Vorbefehles. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:¹⁾

- a) Die Einsatzbereitschaft innerhalb einer Region ist durch die Pikettstellung weiterer Feuerwehren (oder Teilen davon) sicherzustellen. Der aufbietende Stützpunkt - Einsatzleiter ist für die Pikettstellung verantwortlich.
- b) Da im Falle eines Grosseinsatzes nicht nur Kader und Atemschutz - Spezialisten sondern auch Hilfskräfte benötigt werden, sind immer ganze Feuerwehren (oder Teile davon) zur Unterstützung aufzubieten.

Da im Falle der Anforderung von Nachbarhilfe immer über die Kommando-Gruppe der entsprechenden Orts- / Betriebsfeuerwehr alarmiert wird, erübrigt sich die Bildung einer separaten regionalen AS-Alarmgruppe (Kostensparnis).

7. Übungen

§ 28 *Begehung gefährlicher Objekte*

¹ Die Stützpunktfeuerwehren sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Orts- / Betriebsfeuerwehren Objekte mit grosser Brandbelastung und Personengefährdung zu begehen und die Angriffspläne zu besprechen.

§ 29 *Fahrübungen*

¹ Die Stützpunktfeuerwehren sind verpflichtet, Fahrübungen im Stützpunktkreis zu absolvieren.

§ 30 *Übungen des Stützpunktes mit den Orts- und Betriebsfeuerwehren*

¹ In Zusammenarbeit mit den Orts- / Betriebsfeuerwehren organisieren die Stützpunktfeuerwehren jährlich mindestens eine Übung (pro Kreis), an der die Zusammenarbeit gefördert werden soll.

§ 31 *Übungen mehrerer Stützpunkte*

¹ Übungen für das Zusammenwirken mehrerer Stützpunkte, Orts- und Betriebsfeuerwehren werden durch das kantonale Feuerwehriinspektorat organisiert. Die Kosten der Übungsleitung übernimmt die Soloth. Gebäudeversicherung.

¹⁾ Die Aufzählung wurde gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni 2010 angepasst.

8. Entschädigungsansprüche und Kostenverteilung

§ 32 *Hilfeleistung in anderen Gemeinden; Entschädigungsberechtigte Kosten*

¹ Alle Feuerwehren haben bei Hilfeleistung ausserhalb ihrer Gemeinde Anspruch auf folgende Entschädigungen:

- a) Für die eingesetzte Mannschaft den Sold nach den örtlichen Ansätzen, im Maximum 25 Franken pro Stunde, von der Wegfahrt vom Magazin bis zur Rückkehr, einschliesslich der Kosten für eine erste Reinigung der Geräte. Für ausserkantonale Stützpunkte gelten die effektiven Soldansätze.
- b) Die Selbstkosten für den Treibstoffverbrauch für die Fahrzeuge und Maschinen.
- c) Die Selbstkosten für die verwendeten Löschmittel und andere Materialien.
- d) Für das verwendete Schlauchmaterial, inklusive Reinigung, 60 Rappen pro Meter.
- e) Die Selbstkosten für während der Hilfeleistung, einschliesslich Hin- und Rückfahrt, entstandene Defekte an Gerätschaften und Zubehör, sofern diese Schäden nicht durch Versicherung gedeckt sind und unter Vorbehalt des Rückgriffrechtes auf schadenstiftende Drittpersonen nach den obligationsrechtlichen Bestimmungen.

§ 33 *Kostenverteiler*

¹ Für Hilfeleistungen im Sinne dieser Regelung gilt unter Vorbehalt der Absätze 2-4 folgender Kostenverteiler.

- a) Soloth. Gebäudeversicherung 75 %
- b) Hilfeanfordernde Gemeinde 25 %

² In ausserordentlichen Fällen kann die Verwaltungskommission der Soloth. Gebäudeversicherung auch die Übernahme eines zusätzlichen Kostenanteils zu Gunsten der Hilfe anfordernden Gemeinde beschliessen.

³ Die Kosten für Einsätze bei Wald- und Flurbränden gehen zu Lasten der Gemeinde, welche die Hilfe anfordern musste.

⁴ Der Kostenverteiler nach den Absätzen 1-4 gilt subsidiär. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter sowie der Rückgriff auf haftpflichtige Dritte gemäss übergeordnetem Recht.

§ 34 *Entschädigungsanspruch ohne Geräteinsatz*

¹ Der Entschädigungsanspruch der Stützpunktfeuerwehren besteht auch dann, wenn der Einsatz der angeforderten Gerätschaften nicht mehr notwendig ist.

§ 35 *Verfahren*

¹ Die Kostenaufstellung ist spätestens innert Monatsfrist vom Ereignis an gerechnet der Soloth. Gebäudeversicherung einzureichen. Dieser sind 2 Einzahlungsscheine beizulegen. Das kantonale Feuerwehriinspektorat erstellt eine Abrechnung mit Kostenverteiler zu Händen der beteiligten Gemeinden.

§ 36 *Ausserordentliche Fälle*

¹ Die Verwaltungskommission der Soloth. Gebäudeversicherung kann in ausserordentlichen Fällen, insbesondere bei mehrtägigen Einsätzen, die Übernahme weiterer Kosten beschliessen.

§ 37 *Allgemeine Entschädigung für Stützpunkte*

¹ Für die Verpflichtungen nach den §§ 9-11, 17-22, 25, 28-30 und 33 richtet die Solothurnische Gebäudeversicherung den solothurnischen Stützpunkten eine nach einheitlichen Grundsätzen berechnete Entschädigung aus. Diese wird jährlich im Budget durch die Verwaltungskommission der Soloth. Gebäudeversicherung festgesetzt und nach folgenden Kriterien aufgeteilt (Verteiler zu je 1/4 Anteil):

- a) Grundbeitrag pro Stützpunkt;
- b) Leistungsanteil des Pikettdienstes;
- c) Verhältnis des Versicherungskapitals des Stützpunktkreises (exkl. Versicherungskapital der eigenen Gemeinde) zum gesamten Versicherungskapital des Stützpunktkreises (inkl. eigene Gemeinde);
- d) Versicherungskapital des Stützpunktkreises.

² Die Entschädigungen der SGV dürfen nur zu Feuerwehrrzwecken verwendet werden.

9. Rechtsschutz und Schlussbestimmungen

§ 38 *Rechtsschutz*

¹ Über Differenzen zwischen den Stützpunktfeuerwehren und den Schädengemeinden betreffend den Entschädigungsansprüchen entscheidet die Direktion der Soloth. Gebäudeversicherung.

² Gegen ihren Entscheid kann innert 10 Tagen an die Soloth. Gebäudeversicherung zuhanden der Verwaltungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 39 *Schlussbestimmungen*

¹ Das Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 10. Juli 2003.

Publiziert im Amtsblatt vom 2. Dezember 2005.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
17.12.2009	01.01.2010	§ 1 Abs. 1, a)	geändert	-
17.12.2009	01.01.2010	§ 6	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 1 Abs. 1, a)	17.12.2009	01.01.2010	geändert	-
§ 6	17.12.2009	01.01.2010	totalrevidiert	-